

## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes betr. Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens und des Gesetzes betr. Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen)**

#### A. Zielsetzung

Mit dem Aufhebungsgesetz soll die von der Kultusministerkonferenz am 15. Oktober 2020 beschlossene und von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten unterzeichnete Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen dadurch umgesetzt werden, dass die Gesetze, mit denen den Vorläuferabkommen zugestimmt wurde, nun aufgehoben werden.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Frühere Ländervereinbarungen betreffend die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens waren durch Landesgesetze umgesetzt worden. Diese Landesgesetze sind infolge des Inkrafttretens der im Oktober 2020 beschlossenen Ländervereinbarung aufzuheben. Das sogenannte Hamburger Abkommen wurde durch die im Oktober 2020 beschlossene Ländervereinbarung abgelöst und hat zwischen den Ländern keine Gültigkeit mehr.

#### C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand entsteht oder entfällt durch die Gesetzesänderung nicht.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen dient der nachhaltigen Entwicklung des Schulwesens im Bundesstaat. Die Umsetzung der Vereinbarung bedarf der Aufhebung der Gesetze, mit denen den Vorläuferabkommen zugestimmt wurde.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 15. März 2022

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes betr. Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens und des Gesetzes betr. Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen). Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes  
betr. Neufassung des Abkommens zwi-  
schen den Ländern der Bundesrepublik  
zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete  
des Schulwesens und des Gesetzes  
betr. Abkommen zur Änderung des  
Abkommens zwischen den Ländern  
der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung  
auf dem Gebiete des Schulwesens vom  
28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen)**

Artikel 1

Aufhebung des Gesetzes betr. Neufassung  
des Abkommens zwischen den Ländern der  
Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf  
dem Gebiete des Schulwesens

Das Gesetz betr. Neufassung des Abkommens zwischen  
den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung  
auf dem Gebiete des Schulwesens vom 24. Mai 1967  
(GBl. S. 74) wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung des Gesetzes betr. Abkommen  
zur Änderung des Abkommens zwischen den Ländern  
der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem  
Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964  
(Hamburger Abkommen)

Das Gesetz betr. Abkommen zur Änderung des Abkom-  
mens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur  
Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens  
vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen) vom  
11. April 1972 (GBl. S. 126) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in  
Kraft.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### 1. Zielsetzung

Mit dem Artikelgesetz soll die von der Kultusministerkonferenz am 15. Oktober 2020 beschlossene und zwischenzeitlich von den Ministerpräsidenten unterzeichnete Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen dadurch umgesetzt werden, dass die Gesetze, mit denen den Vorläuferabkommen zugestimmt wurde, nun aufgehoben werden.

#### 2. Inhalt

Frühere Ländervereinbarungen betreffend die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens waren durch Landesgesetze umgesetzt worden. Diese Landesgesetze sind mit dem Inkrafttreten der im Oktober 2020 beschlossenen Ländervereinbarung obsolet geworden, sie sind daher aufzuheben.

#### 3. Alternativen

Keine.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

#### 5. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand entsteht oder entfällt durch die Gesetzänderung nicht.

#### 6. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Änderungen tragen der nachhaltigen Entwicklung des Schulwesens Rechnung. Die Umsetzung der Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens dient der zukunftsgerichteten Abstimmung zentraler bildungspolitischer Entscheidungen der Länder.

#### 7. Sonstige Kosten für Private

Keine.

#### 8. Ergebnis der Anhörung

Von der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde zurückhaltend Gebrauch gemacht.

Soweit eine Stellungnahme abgegeben wurde, wurden keine Einwände erhoben.

Im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg erfolgte keine Kommentierung.

*Einzelbegründung*

## Zu Artikel 1

Die Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen tritt nach ihrem Art. 44 Abs. 1 an die Stelle des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik auf dem Gebiete des Schulwesens (sog. Hamburger Abkommen) vom 28. Oktober 1964 in der Fassung vom 14. Oktober 1971. Das Hamburger Abkommen und seine Änderung aus dem Jahr 1971 waren im Land durch Zustimmungsgesetze umgesetzt worden. Diese müssen nun aufgehoben werden, weil sie inhaltlich durch die neuen Regelungen in der Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen ersetzt wurden.

## Zu Artikel 2

Nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 der Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen tritt die Ländervereinbarung nach Unterzeichnung durch die Ministerpräsidenten der Länder in Kraft. Die Unterzeichnung der Ländervereinbarung durch die Ministerpräsidenten ist zwischenzeitlich erfolgt. Für die Wirksamkeitsbestimmung kann daher auf den Tag nach der Verkündung des Gesetzes abgestellt werden.

Abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung im Wortlaut:

*Landesschulbeirat Baden-Württemberg*

Der Landesschulbeirat erhielt die Gelegenheit im Rahmen des Anhörungsverfahrens sich mit o. g. Gesetzes zu befassen. In der letzten Sitzung des Landesschulbeirats am 10. Februar 2022 wurde nach kurzer Diskussion folgende Stellungnahme gefasst:

Der LSB nimmt die Vorlage ohne Gegenstimmen bei zwei Enthaltungen zur Kenntnis.

*Landeselternbeirat*

Der Landeselternbeirat (LEB) hat sich auf seiner Sitzung am 20. Januar 2022 eingehend mit dem Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes betr. Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens und des Gesetzes betr. Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen) befasst.

Der LEB stimmt der Aufhebung des Zustimmungsgesetzes zu.

Der LEB begrüßt das Ziel der Vergleichbarkeit und Angleichung der Schulsysteme in Deutschland.

*Landesschülerbeirat*

Zunächst möchte ich mich im Namen des Landesschülerbeirates für die Möglichkeit, Stellung zum „Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes betr. Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens und des Gesetzes betr. Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen)“ beziehen zu dürfen, herzlich bedanken.

Der 14. Landesschülerbeirat begrüßt die Aufhebung.

*Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien (HPR Gymnasien)*

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zur Anhörung und die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes betr. Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens und des Gesetzes betr. Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen).

Der HPR Gymnasien hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

*Städtetag Baden-Württemberg*

Vielen Dank für die Übermittlung des Gesetzentwurfs. Wir stimmen ihm zu.

*BBW Beamtenbund Tarifunion*

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW) dankt für die Übersendung des Entwurfs des o. g. Gesetzes und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierzu teilen wir mit, dass wir keine Einwendungen erheben.

*Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Baden Württemberg*

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2021 und die damit verbundene Information bezüglich des oben genannten Gesetzes. Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg sieht zum aktuellen Zeitpunkt von der Erstellung einer Stellungnahme ab. Wir freuen uns darauf, bei weiteren Entwicklungen wieder von Ihnen zu hören.

*Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen*

Haben Sie vielen Dank für die Beteiligung der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zum „Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes betr. Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens und des Gesetzes betr. Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen)“, dessen Entwurf Sie uns mit Schreiben vom 5. Januar 2022, Az. 31– 6400.4/292/2, übermittelt haben.

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Frau Simone Fischer, hat den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen.



## Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

11. Januar 2022

## Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

**☛ Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes betr. Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens und des Gesetzes betr. Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen)**

NKR-Nummer 155/2021, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

### I. Zusammenfassung

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	
	Kein Erfüllungsaufwand
<b>Wirtschaft</b>	
	Kein Erfüllungsaufwand
<b>Verwaltung (Land/Kommunen)</b>	
	Kein Erfüllungsaufwand

### II. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Artikelgesetz soll die von der Kultusministerkonferenz am 15. Oktober 2020 beschlossene und zwischenzeitlich von den Ministerpräsidenten unterzeichnete Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen umgesetzt werden. Dazu sollen die Gesetze, mit denen den Vorläuferabkommen zugestimmt wurde, aufgehoben werden.

#### II.1. Erfüllungsaufwand

Das vorliegende Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

**II.2. Nachhaltigkeitscheck**

Die Änderungen tragen der nachhaltigen Entwicklung des Schulwesens Rechnung. Die Umsetzung der Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens dient der zukunftsgerichteten Abstimmung zentraler bildungspolitischer Entscheidungen der Länder.

**III. Votum**

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen  
Vorsitzende

Gerda Stuchlik  
Berichterstatterin

**Verzeichnis der Abkürzungen**

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg